

SATZUNG

des "Kulturförderverein Bräunlingen e.V." vom 30. November 1981 Änderung §5 vom 27.März.2017

=====

§ 1, Name, Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Kulturförderverein Bräunlingen e.V."
- (2) Sitz des Vereins ist die Stadt Bräunlingen.
- (3) Der Verein wird im Vereinsregister eingetragen.

§ 2, Ziele und Aufgaben des Vereins

- (1) Ziel und Aufgabe des Vereins ist die Förderung und Mitwirkung bei der Einrichtung, Unterhaltung und Pflege des Heimatmuseums der Stadt Bräunlingen, Kulturwerte für die Nachwelt zu sichern, den Sinn der Heimatkunde und der Stadtgeschichte zu fördern.

Insbesondere wird der Satzungszweck erfüllt:

- a) durch Sammlung, Erwerb und Pflege geeigneter Gegenstände Heimat-, Kultur- und stadtgeschichtlicher Bedeutung zur Ergänzung des Heimatmuseums der Stadt Bräunlingen,
 - b) Durchführung und Mithilfe bei Sonderausstellungen ,
 - c) Durchführung von Veranstaltungen zur Stadt- und Heimatgeschichte,
 - d) Weckung des Interesses an der Stadtgeschichte und der Entwicklung der Stadt Bräunlingen,
 - e) Beratung und Mitwirkung bei der Erhaltung und Pflege des historischen Stadtbildes von Bräunlingen,
 - f) Durchführung geeigneter Maßnahmen oder Veranstaltungen zur Erlangung finanzieller Mittel für die Verwendung des Vereinszweckes,
 - g) Zusammenarbeit mit allen auf kulturellem Gebiet tätigen Vereinen der Stadt Bräunlingen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3, Mitglieder, Geschäftsjahr, Jahresbeitrag des Vereins

- (1) Der Verein setzt sich aus den Mitgliedern zusammen, die zur Mitarbeit im Sinne des Vereinszweckes bereit sind. Mitglieder können sein: Natürliche Personen, Körperschaften jeder Art, Verbände und Gesellschaften.
- (2) Wer schriftlich seinen Beitritt erklärt und sich verpflichtet, den Jahresbeitrag zu entrichten, kann Mitglied werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
Wird ein Bewerber als Mitglied nicht aufgenommen, bedarf es keiner Begründung durch den Vorstand.
Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter zum Beitritt.
- (3) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des engeren Vorstandes. Der Austritt ist mit einer Frist von 6 Wochen schriftlich zu erklären. Er wird zum Jahresende wirksam.
- (4) Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied in grober Weise oder durch vereinschädliches Verhalten gegen die Interessen des Vereins verstößt. Der Ausschließungsbeschluss muss dem Mitglied mitgeteilt und mit Einschreiben zugestellt werden. Der Einschreibebrief gilt spätestens 2 Tage nach Aufgabe zur Post als zugegangen. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss beim Vorstand Einspruch erheben, über den die nächste Mitgliederversammlung endgültig zu entscheiden hat. Das Mitglied ist vor dem Ausschluss vom Vorstand zur Sache zu hören. Ein Mitglied kann bei Beitragsverzug (z.B. Wegzug ohne Abmeldung) als Mitglied gestrichen werden.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (6) Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Für Jugendliche bis 18 Jahren kann ein verminderter Beitragssatz oder Beitragsfreiheit festgesetzt werden.

§ 4, Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand gem. § 26 BGB
- b) der Beirat
- c) die Mitgliederversammlung

(2) Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Rechnungsführer

Jeweils 2. Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein, darunter muß einer der Vorsitzenden sein. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende nur vertreten, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Bei Beschlüssen im Vorstand gilt bei Stimmgleichheit der Antrag als abgelehnt.

Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Der Vorstand bleibt auch über die Dauer seiner Wahl hinaus im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann sich der Vorstand selbst bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen.

- (3) Der Beirat besteht aus 7 Mitgliedern. Der Beirat oder der Vorstand kann von sich aus weitere Mitglieder oder sachkundige Personen in beratender Funktion zuziehen. Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand in der Erfüllung der Aufgaben des Vereins. Er unterliegt den Weisungen des Vorstandes. Bei Gutachten ist er unabhängig. Der Beirat wird auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
- (4) Jedes Jahr findet mindestens bis spätestens 30. Juni eine ordentliche Mitgliederversammlung mit Berichten der Vorstandschaft statt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung mit Tagesordnung ist mindestens 14 Tage zuvor vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter im Mitteilungsblatt der Stadt Bräunlingen bekanntzumachen. Die Tagesordnung zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand aufgestellt. Die Tagesordnung muss mindestens enthalten:
- a) Bericht des Schriftführers
 - b) Bericht des Rechnungsführers
 - c) Bericht der Kassenprüfer und deren Neuwahl
 - d) Antrag auf Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahlen, sofern diese fällig werden
 - f) Festsetzung des Jahresbeitrages, falls Änderungen beschlossen werden sollen.

Anträge der Mitglieder müssen spätestens 7 Tage vorher schriftlich mit Begründung eingereicht werden. Mündliche Anträge während der Mitgliederversammlung können durch Einspruch des 1. Vorsitzenden nicht zur Abstimmung gelangen.

Außerdem kann der Vorstand nach Bedarf eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss eine solche binnen 6 Wochen einberufen, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Auf die Bekanntmachung und Tagesordnung gelten die gleichen Vorschriften wie bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung.

Die ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

Beabsichtigte Satzungsänderungen oder Vereinsauflösung müssen als Tagesordnungspunkt enthalten sein. Beschlüsse hierüber erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Stimmenübertrag ist nicht zulässig.

- (5) Der 1. Vorsitzende beruft den Vorstand zu Sitzungen und die Mitgliederversammlung ein, deren Vorsitz er führt. Er beaufsichtigt die ordnungsgemäße Vermögensverwaltung, die Protokoll- und Rechnungsführung und zeichnet für diese Aufgaben verantwortlich.

Der 2. Vorsitzende unterstützt den 1. Vorsitzenden in seinem Aufgabenbereich und übernimmt im Verhinderungsfall seine Vertretung.

Der Schriftführer führt die Protokolle über die Mitgliederversammlung und über die Sitzungen des Vorstandes. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind wörtlich zu beurkunden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter mit zu unterzeichnen.

Der Rechnungsführer regelt die Finanzangelegenheit, führt Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Die Gelder des Vereins sind von ihm zinstragend anzulegen. Die Revision der Kassenführung steht dem Vorstand jederzeit zu.

Die Kassenführung wird vor jeder Mitgliederversammlung durch 2 Kassenprüfer, die für das kommende Jahr in der ordentlichen Mitgliederversammlung bestimmt werden, geprüft. Sie sollen auch während des Jahres die Vereinskasse stichprobenweise prüfen.

Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand oder dem Beirat angehören.

§ 5, Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Vereinszweckes fällt das Vermögen an die Stadt Bräunlingen, die es treuhänderisch mit der Verpflichtung, es dem Nachfolgerverein, der im Sinne dieses Vereins arbeitet und ebenfalls gemeinnützig ist, zur Verfügung zu stellen.

Hat sich nach 3 Jahren kein neuer Verein gegründet, ist das Vermögen ausschließlich für die Erweiterung des Bestandes des Heimatmuseums der Stadt Bräunlingen zu verwenden.

Werden durch die Mitgliederversammlung bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Liquidatoren bestellt, so sind die Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.

Bräunlingen, den